

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE; Ernennung von zwei Schlichtern, einem Schiedsrichter und dessen Stellvertreterin**

Österreich gehört - so wie derzeit 33 weitere OSZE-Staaten - dem Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE (BGBl. Nr. 127/1996) an. Durch dieses Übereinkommen wurde ein Vergleichs- und Schiedsgerichtshof mit Sitz in Genf errichtet, der die Aufgabe hat, durch das Mittel des Vergleichs und gegebenenfalls der Schiedsgerichtsbarkeit die Streitigkeiten beizulegen, die ihm gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens unterbreitet werden (Art. 1 des Übereinkommens).

Vergleichsverfahren sollen von Vergleichskommissionen durchgeführt werden, Schiedsverfahren von Schiedsgerichten, die für jede einzelne Streitigkeit gebildet werden. Die Vergleichskommissionen setzen sich aus Schlichtern zusammen, wobei jeder Vertragsstaat im Vorhinein zwei Schlichter ernennt. Die Schiedsgerichte setzen sich aus Schiedsrichtern zusammen, wobei jeder Vertragsstaat im Vorhinein einen Schiedsrichter und einen Stellvertreter ernennt. Die Gesamtheit der Schlichter und Schiedsrichter bildet den „Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der KSZE“ (Art. 2 i.V.m. Art. 3 und 4 des Übereinkommens).

Die Schlichter, Schiedsrichter und Stellvertreter werden für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt (Art. 3 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 3 des Übereinkommens).

Das Übereinkommen schafft eine obligatorische - wenn auch nur subsidiäre - Zuständigkeit des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs für Vergleichsverfahren (Art. 18 und 19 des Übereinkommens). Die Zuständigkeit für Schiedsverfahren kann durch zusätzliche Vereinbarungen oder durch Unterwerfungserklärungen begründet werden (Art. 26). Österreich hat hinsichtlich der Zuständigkeit des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs folgenden Vorbehalt abgegeben: „Die Republik Österreich erklärt gemäß Art. 19 Abs. 4 des

Übereinkommens über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE, dass im Hinblick auf die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs auf Grund des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten sowie des Vertrages betreffend die Abänderung des Art. 27 lit. a des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Verhältnis zwischen Österreich und Italien Art. 19 Abs. 1 lit. b 1. Fall des Übereinkommens über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE nicht zur Anwendung kommt.“

Im Oktober 2013 wurden die folgenden österreichischen Mitglieder des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs der OSZE durch Entschließung des Herrn Bundespräsidenten ernannt:

Als Schlichter: Botschafter Dr. Johannes Kyrle, verst., Generalsekretär für auswärtige Angelegenheiten, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

Als Schlichter: Univ. Prof. Dr. Gerhard Hafner, ret., Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung, Universität Wien

Als Schiedsrichter: Botschafter Dr. Hans Winkler, ret., Direktor, Diplomatische Akademie Wien

Als Stellvertreterin des Schiedsrichters: Univ.-Prof. Mag. Dr. Ursula Kriebaum, Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung, Universität Wien

Aufgrund des Ablaufs der sechsjährigen Funktionsperiode der Genannten im Oktober 2019 werden folgende (Wieder-)Ernennungen in Aussicht genommen:

Als Schlichter: Botschafter Mag. Peter Launsky-Tieffenthal, Generalsekretär für auswärtige Angelegenheiten, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

Als Schlichter: Univ. Prof. Dr. Gerhard Hafner, ret., Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung, Universität Wien

Als Schiedsrichter: Botschafter Dr. Hans Winkler, ret., Direktor, Diplomatische Akademie Wien

Als Stellvertreterin des  
Schiedsrichters:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Ursula Kriebaum, Institut für  
Europarecht, Internationales Recht und  
Rechtsvergleichung, Universität Wien

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die genannten  
Personen als Schlichter, Schiedsrichter und Stellvertreterin des Schiedsrichters am  
Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs innerhalb der KSZE zu ernennen.

24. April 2020

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister